

I n f e r a t e.

Bekanntmachung

betreffend

die Verkehrsverhältnisse zwischen der Schweiz und dem Kirchenstaate.

Durch eine in Rom am 15/16. Juli d. J. unterzeichnete und von den gesetzgebenden Räten unterm 23/24. gl. Mts. genehmigte gegenseitige Deklaration haben sich, in Bezug auf die Verkehrsverhältnisse, die Schweiz und der Kirchenstaat die gegenseitige Gleichbehandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zugesichert.

Die aus dieser Vereinbarung hervorgehenden Zollverleichterungen treten in beiden Ländern mit dem 1. August d. J. in Kraft.

Das schweiz. Publikum wird hiemit von diesen Verfügungen in Kenntniß gesetzt.

Bern, den 25. Juli 1868.

Im Auftrage des Bundesrathes:

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Infolge Beschlusses des Senates und des Repräsentantenhauses der Vereinigten Staaten von Nordamerika sind mit dem 10. Juni d. J. eine Reihe von Abänderungen des Zolltarifs eingetreten, von denen folgende den schweizerischen Handel näher interessiren dürften und deßhalb hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

Neuer Zolltarif.

| | |
|---|---|
| Leinengewebe, roh oder gebleicht, aller Art, ebenso Gewebe von Jute | 40 % des Werthes. |
| Baumwolle, rohe | 2 Cents per K. |
| Baumwollengewebe, Bänder, Vorten, Binden, Spitzen, Garnituren, nicht über 1 Zoll Breite | $\frac{1}{4}$ Cent per Yard. |
| ib. id. über 1 Zoll Breite | $\frac{1}{2}$ " " " |
| Filzzeuge, Filzsteppiche, bedruckt, gefärbt, oder anderer Gattung | 25 Cents per Quadrathard und überdies 35 % vom Werth. |
| Weine aller Art, mit Ausnahme des Champagners und der Schaumweine überhaupt, in Fässern oder Flaschen, mit höchstens 20 % Weingeistgehalt | 50 Cents per Gallone. |
| ib. id. mit mehr als 20 % Weingeistgehalt | 1 Dollar " " |
| Champagner oder Schaumweine, in Kisten von nicht weniger als 12 Flaschen, je zu höchstens 1 Quart und mehr als 1 Pint | 6 Dollars das Duzend Flaschen. |
| ib. id. zu höchstens je 1 Pint | 6 " per 2 Duzend Flaschen. |
| Branntwein in Kisten von nicht weniger als 12 Flaschen zu höchstens je 1 Quart | 10 Dollars das Duzend Flaschen. |

Eine besondere Gebühr von 3 Cents per Flasche wird überdies auf allen Getränken, ob Wein, Branntwein oder andern Spirituosen bezogen. Branntwein darf in Fässern beliebiger Größe, jedoch von wenigstens 15 Gallonen, eingeführt werden.

Bern, den 27. Juli 1868.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Die Herabsetzung der einfachen Telegraphentage auf 50 Rappen hat eine bedeutende Vermehrung der telegraphischen Depeschen zur unmittelbaren Folge gehabt.

Bei dieser Vermehrung konnten sowohl in der Beförderung der Depeschen auf den telegraphischen Linien als in der Vertragung derselben in die Wohnung der Adressaten Verspätungen und Unregelmäßigkeiten nicht wohl ausbleiben.

Da jedoch der Telegraphendirektion in Bern nur selten diesfällige Reklamationen zukommen, so wäre man berechtigt, anzunehmen, daß ungeachtet der in

hohem Maße in Anspruch genommenen Thätigkeit der Dienst der eidgenössischen Telegraphenbureauq wie bisher allen Anforderungen des Publikums entspreche.

Sollte diese Annahme nicht begründet sein, so würden wir die Betheiligten dringend ersuchen, jede vorkommende Unregelmäßigkeit uns sofort zur Kenntniß zu bringen. Solche mit genügenden Angaben begleitete Mittheilungen wären für uns das sicherste Mittel, um Mängeln in den Einrichtungen sofort abzuhefen.

Unsere Telegraphenverwaltung ersucht daher alle Personen, welche über irgend eine Unregelmäßigkeit im Betriebe der Telegraphen sich zu beklagen haben können, sich dießfalls mittelst frankirtem Brief an das schweizerische Postdepartement in Bern zu wenden.

Bern, den 24. Juli 1868.

Für das Schweiz. Postdepartement,
Der Vorsteher desselben:
Challet-Venel.

Dekanntmachung.

Das schweizerische Konsulat in Buenos-Ayres hat mit Depesche vom 28. Mai d. J. dem Bundesrathe die Anzeige gemacht, daß daselbst eine Angehörige der Schweiz, Namens Catherine Vlen, verstorben sei und Fr. 223. 40 Cent. hinterlassen habe, welche Summe vom gedachten Konsulate in einem Wechsel hieher gesandt wurde.

Es werden daher diejenigen, welche sich als rechtmäßige Erben der Catherine Vlen auszuweisen im Falle sind, eingeladen, ihre Erbsansprüche dem Bundesrathe, durch Vermittlung der betreffenden Kantonsregierungen, in beglaubigten Dokumenten einzureichen.

Bern, den 24. Juli 1868.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Ausſchreibung.

Die durch Todesfall erledigte Stelle eines eidg. Pulverkontroleurs, mit einer jährlichen Befoldung von Fr. 3000 bis Fr. 3600 wird hiemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Schweizerbürger, welche auf diese Stelle reflektiren, haben ihre Anmeldung schriftlich und unter Beilegung der Zeugnisse über ihre Befähigung bis längstens den 15. August 1868 der eidg. Militärkanzlei einzureichen.

Bern, den 24. Juli 1868.

Eidgenössische Militärkanzlei.

Bekanntmachung.

Im Bundesblatt vom 18. v. Mts. (Seite 664) hat die unterzeichnete Stelle eine Warnung vor der Auswanderung nach den La Plata-Staaten erlassen.

Herr Karl Beck-Bernard in Lausanne, Agent der Argentinischen Regierung für Einwanderung, hat nun dem Bundesrath eine Verichtigung gegen jene Warnung zukommen lassen, welche immerhin jedoch die Nichtigkeit der fraglichen Mittheilung für die Zeit, aus der sie datirt, nicht aufhebt; denn Hr. Beck hat erst jetzt mit Schreiben vom 27. Mai von der Einwanderungskommission in Buenos-Ayres die offizielle Anzeige erhalten, daß die Gratisbeförderung der Einwanderer von Buenos-Ayres bis Santa Fé per Dampfschiff wieder hergestellt und geregelt ist.

Bern, den 10. Juli 1868.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Ausſchreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Postkommis in Basel. Jahresbefoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 12. August 1868 bei der Kreispostdirektion Basel.

- 2) Telegraphist in Arlesheim (Basel-Landschaft). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 15. August 1868 bei der Telegrapheninspektion in Otten.
 - 3) Telegraphist in Davos-Dörfli (Graubünden). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 24. August 1868 bei der Telegrapheninspektion in Wellenz.
 - 4) Depeschenträger auf dem Telegraphenbureau in Genf. Jahresbesoldung Fr. 300, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 17. August 1868 auf dem Telegraphenbureau in Genf.
-
- 1) Einnehmer der Nebenollstätte Crastier (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 10. August 1868 bei der Zolldirektion in Lausanne.
 - 2) Posthalter in Wasserstorf (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 240. Anmeldung bis zum 5. August 1868 bei der Kreispostdirektion Zürich.
 - 3) Postkommis in Zürich. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1858. Anmeldung bis zum 5. August 1868 bei der Kreispostdirektion Zürich.

Inserate.

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1868 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 3 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 35 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 01.08.1868 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 58-62 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 005 861 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.